

Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates, die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Staates eine Straftat begangen zu haben. Es ist dabei nicht erforderlich, daß es sich um eine Auslieferungsstrafat handelt (wie das die alten Rechtshilfeverträge vorsahen). Die Verpflichtung zur Übernahme erstreckt sich weiter auf solche Rechtsverletzungen, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates als Straftat und nach den Gesetzen des ersuchten Staates nur als Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit (Verwaltungsvergehen) zu würdigen und verfolgbar sind (UdSSR: Art. 79 Abs. 2; Kuba: Art. 54 Abs. 2).

Darüber hinaus wurden die Behandlung von Schadenersatzanträgen der Geschädigten, Inhalt und Form von Übernahmeersuchen sowie die Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung geregelt (letzteres im Vertrag mit der VRB Art. 78 und der UdSSR Art. 81).

- 1 Der Vertrag mit der Republik Kuba ist bisher noch nicht in Kraft getreten.
- 2 Vgl. dazu A. Mehnert, „Ergänzende Vereinbarungen zu den Rechtshilfeverträgen mit der VRP, der CSSR und der UVR“, NJ 1978, Heft 3, S. 117 ff.
- 3 In der bisherigen Arbeit mit den Rechtshilfeverträgen hat es noch keinen Fall der Anwendung des ordre public gegeben.
- 4 In der Praxis der Gerichte der DDR wird den geladenen Personen in der Regel vom ersuchten Gericht ein Kostenvorschuß gezahlt, da es den Bürgern oft nicht möglich ist, den Antrag beim ersuchenden Gericht zu realisieren. Die Rückerstattung erfolgt nach der Wahrnehmung des Termins.
- 5 In den Beziehungen zu folgenden Staaten sind vollstreckbare Urkunden keine vollstreckungsfähigen Titel: Algerien, VRB, Irak, KVDR, SRR, UVR.
- 6 In der (Praxis informieren die Gerichte der DDR das ersuchende Organ über das Ergebnis der Bearbeitung von Vollstreckungsanträgen auch dann, wenn es vertraglich nicht vereinbart ist. Verantwortlich für die Information ist der Vollstreckungssekretär.

## Entschädigung für Schöffen, Beteiligte an Gerichtsverfahren und Mitglieder der Schiedskommissionen

ERNST-GÜNTER SEVERIN, *Sektorenleiter*  
ERIKA WOLTER, *wiss. Mitarbeiterin*  
im Ministerium der Justiz

Das Hauptanliegen der neuen AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6. Mai 1980 (GBl. I Nr. 16 S. 143) ist es zu sichern, daß den Bürgern, die im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger mit großem persönlichen Einsatz zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit beitragen, keine finanziellen Nachteile erwachsen.

Mit der neuen AO wird dem gegenwärtigen Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung, Rechnung getragen. Zugleich berücksichtigt die neue AO die Erfahrungen bei der Anwendung der jetzt aufgehobenen AO vom 8. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 637) in der gerichtlichen Praxis. Bewährte Regelungen — so vor allem die komplexe Zusammenfassung der Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche für Schöffen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen — werden in der neuen AO beibehalten.

Eindeutiger bestimmt wurden die Begriffe „Ausgleich“ und „Entschädigung“. Der Begriff „Ausgleich“ wird dort verwendet, wo die von der AO erfaßten Bürger ihren Verdienstaufschlag von ihren Betrieben, Genossenschaften bzw. Einrichtungen erstattet erhalten; der Begriff „Entschädigung“ findet dort Anwendung, wo das Gericht den Verdienstaufschlag erstattet.

## Ausgleich und Entschädigung für Schöffen

Die Regelungen über den Ausgleich und die Entschädigung für Schöffen (§§ 1 bis 5)\* wurden wesentlich geändert. So wurde vor allem der Widerspruch zwischen § 51 GVG, wonach den Schöffen durch die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen dürfen, und den Bestimmungen der AO vom 8. Oktober 1971, in denen dieser Grundsatz nicht immer konsequent durchgesetzt worden war, beseitigt.

Arbeiter und Angestellte erhalten nunmehr für die Wahrnehmung der Aufgaben als Schöffen von ihrem Betrieb einen Ausgleich über den Durchschnittslohn hinaus bis zum tatsächlichen Verdienstaufschlag. Bei der Festlegung des Ausgleichs werden auch solche Einkommensteile berücksichtigt, die in die Berechnung des Durchschnittslohns nicht einbezogen werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften erhalten für die Zeit ihrer Schöffentätigkeit von ihrer Produktionsgenossenschaft einen Ausgleich in Höhe ihrer Durchschnittsvergütung (§ 2).

Die Berechnung des Ausgleichs für Schöffen, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften oder Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet der Binnen-, See- und Küstenfischerei sind, ist einfacher und damit überschaubarer geregelt. Der Ausgleich wird auf der Grundlage der festgelegten täglichen Arbeitszeit — multipliziert mit den entsprechenden Vergütungssätzen in Arbeitseinheiten bzw. bei Geldvergütung in Mark je Stunde — berechnet (§ 2 Abs. 2). Mit einer solchen Berechnung kann besser als bisher der tatsächliche Verdienstaufschlag des Genossenschaftsmitglieds berücksichtigt werden.

Sind Genossenschaftsbauern im Rahmen der Kooperation in anderen Betrieben tätig, dann erhalten sie den Ausgleich von dem Betrieb, der ihnen die Vergütung für ihre Arbeitsleistungen zahlt (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Damit wird für alle Genossenschaftsbauern eine einheitliche Regelung getroffen, und zwar unabhängig davon, in welchen Betrieben sie tätig sind.

Für Schöffen, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, wird der Ausgleich von der Genossenschaft nach den für die Arbeiter und Angestellten geltenden Grundsätzen berechnet (§ 2 Abs. 3).

Die Entschädigung für *selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige* ist ebenfalls neu geregelt worden (§ 3). Insbesondere wurde die bisherige Trennung von Handwerkern, sonstigen selbständig Tätigen und freiberuflich Tätigen aufgegeben.

Diese Bürger erhalten nunmehr vom Gericht einheitlich eine Entschädigung auf der Grundlage ihres Nettoeinkommens des letzten Kalenderjahres. Dieses Einkommen ist durch die Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen. Für die Entschädigung ist eine Höchstgrenze von täglich 80 M vorgesehen, und zwar unabhängig davon, wie lange der Schöffeneinsatz täglich dauert (§ 3 Abs. 2).

Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Entschädigung bis zu 10 M je Stunde hat insbesondere Bedeutung für die Zeit der Teilnahme dieser Bürger an Schöffenschulungen, Schöffenkongressen und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen (§ 5 Abs. 1). Entschädigung in gleicher Höhe erhalten Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte (§ 11 Abs. 3) sowie gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Jugendbeistände für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung am Gerichtsverfahren (§ 11 Abs. 2).

## Entschädigung für Zeugen

Die Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen (§§ 6 bis 8) entsprechen im wesentlichen der früheren Regelung von 1971.